

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung der studentischen Veranstaltungskritik der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 04.09.2015  
vom 18.05.2016**

Aufgrund des §§ 2 Abs. 4, 7 Abs. 2, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel 1**

Die Ordnung zur Durchführung der studentischen Veranstaltungskritik an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 04.09.2015 (AB Uni 2015/24, S. 1920 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 von [2.1.2] wird die Formulierung „die Teilbereichsadministration hierüber umgehend zu informieren und“ ersatzlos gestrichen.
2. Die Sätze 2-5 von [2.1.3] werden ersatzlos gestrichen.
3. In [2.2.1] wird Satz 3 gestrichen. Satz 4 wird zum neuen Satz 3 und wie folgt neu gefasst:  
„Die Evaluationskommission überprüft, ob gemäß § 6 Abs. 1 der Evaluationsordnung hinreichend evaluiert wurde.“
4. In [2.2.4] wird die Formulierung „sind von der Evaluation ausgeschlossen“ durch die Formulierung „werden nicht evaluiert“ ersetzt.
5. Der gesamte Punkt [2.3] wird wie folgt neu gefasst:  
„[2.3] Durchführung der Befragung  
[2.3.1] Den Dozentinnen und den Dozenten wird das Deckblatt ihrer Veranstaltung(en) von der Teilbereichs-administration zum Selbsta Ausdruck zur Verfügung

gestellt. Die Fragebögen werden von der Teilbereichsadministration zur Selbstabholung bereitgestellt. Die zuständigen Sekretariate kommunizieren das Verfahren der studentischen Veranstaltungskritik mit den Lehrbeauftragten und unterstützen diese bei der Durchführung.

**[2.3.2]** Die Befragung wird in der Regel zehn Minuten vor dem Ende der Lehrveranstaltung in Abwesenheit der Dozentin oder des Dozenten durchgeführt. Die Dozentin oder der Dozent betraut eine Studierende oder einen Studierenden der Lehrveranstaltung mit der Verteilung und dem Einsammeln der Fragebögen. Die Dozentin oder der Dozent übergibt der oder dem Betrauten einen an die Teilbereichsadministration adressierten Umschlag, der das Deckblatt der jeweiligen Veranstaltung und die Fragebögen enthält. Die oder der Betraute verschließt die abgegebenen Fragebögen in dem dafür vorgesehenen Umschlag und übergibt diesen unverzüglich im Büro der Teilbereichsadministration.“

**6. Der Punkt [2.4] wird ersatzlos gestrichen.**

**7. Der Punkt [2.5.1] wird wie folgt gefasst:**

„Die Teilbereichsadministration scannt die von der oder dem Studierenden abgegebenen Bögen ein. Die automatisierte Auswertung der Antworten wird der Dozentin oder dem Dozenten an die dienstliche E-Mail-Adresse gesendet.“

## **Artikel 2**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 03) vom 19.04.2016.

Münster, den 18.05.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 18.05.2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles